

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Spiegelau

**Vollzug der Baugesetze;**

**Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**

**Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 21. „SO Solarpark Oberkreuzberg“**

**Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Spiegelau hat in seiner Sitzung am 20.06.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt 21 „**SO Solarpark Oberkreuzberg**“ beschlossen und den Planentwurf in der Sitzung vom 23.02.2023 gebilligt.

Der Geltungsbereich des Deckblattes 21 entspricht der Fläche des im Parallelverfahren aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „**SO Solarpark Oberkreuzberg**“, umfasst eine Teilfläche der Flur Nr. 421 der Gemarkung Oberkreuzberg, hat eine Fläche von 38.730 m<sup>2</sup> (ca.3,87 ha) und liegt südwestlich der Ortschaft Oberkreuzberg

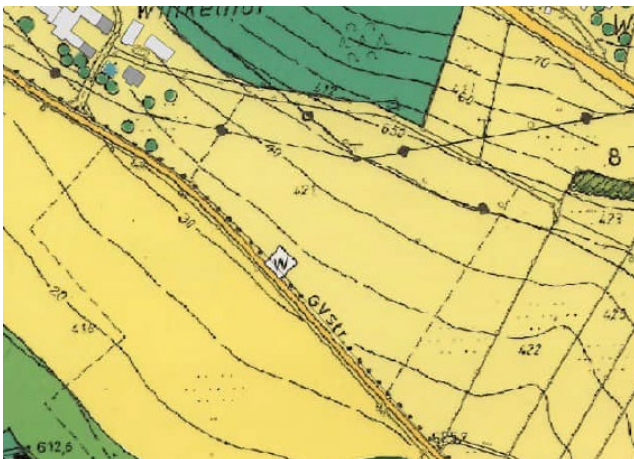
Die Planungsfläche ist umgrenzt:

**Im Norden:** forstwirtschaftliche Fläche

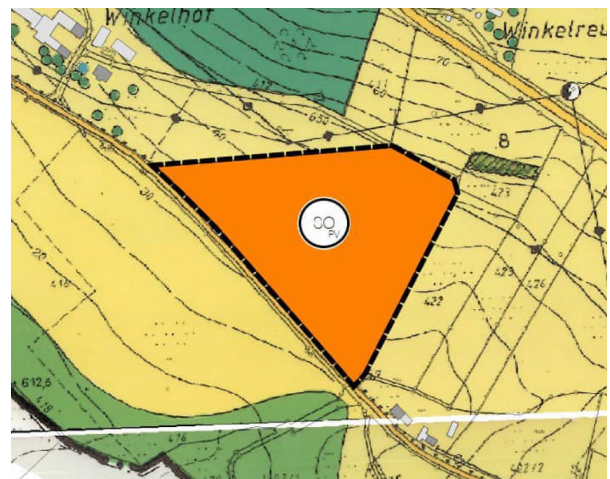
**Im Westen:** Gemeindeverbindungsstraße/landwirtschaftliche Fläche

**Im Süden:** Gemeindeverbindungsstraße/landwirtschaftliche Fläche

**Im Osten:** Landwirtschaftliche Fläche



Flächennutzungsplan aktuell



Deckblatt 21

Derzeit ist die Fläche im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche deklariert und soll im Zuge der 21. Änderung des Flächennutzungsplans zu einem „SO Photovoltaik“ ausgewiesen werden.

Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der hierzu erstellte Planungsentwurf liegt in der Zeit vom **28.03.2023 bis einschließlich 28.04.2023** im Bauamt der Gemeinde Spiegelau, Konrad-Wilsdorf-Str. 5, 94518 Spiegelau, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Während der Auslegung können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Der Planentwurf kann im Internet auf der Homepage der Gemeinde Spiegelau unter dem Link <https://www.spiegelau.de/bauleitplanverfahren.html> abgerufen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art 6 Abs. 1 Buchstabe e. DSGVO i. V. m. § BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutz – rechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Spiegelau, 17.03.2023  
Gemeinde Spiegelau

gez. *Karlheinz Roth*

Karlheinz Roth  
1. Bürgermeister



veröffentlicht am 17.03.2023

herausgenommen am: